

10. Oktober 2016

BMF-010221/0658-VI/8/2016

An

Bundesministerium für Finanzen  
Finanzämter  
Großbetriebsprüfung  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Internationales Steuerrecht  
Bundesfinanzgericht

**Ansässigkeitsbescheinigungen auf österreichischen Formularen durch die zuständige mexikanische Behörde**

Im Rahmen eines nach [Artikel 24 DBA Mexiko](#), [BGBl. III Nr. 142/2004](#), geführten Verständigungsverfahren wurde mit der zuständigen Behörde der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Bezug auf die Ausstellung der für Zwecke der Steuerentlastung an der Quelle oder der Steuerrückerstattung in Österreich erforderlichen Ansässigkeitsbescheinigungen Einvernehmen erzielt, dass die Ansässigkeit auf den jeweils relevanten österreichischen Formularen (beispielsweise Formular [ZS-QU1](#) oder [ZS-RE1](#)) mittels von der mexikanischen Steuerverwaltung ausgestellter und den österreichischen Formularen beigehefteter Ansässigkeitsbescheinigungen nachgewiesen wird. Eine Überprüfung der DBA-Entlastungsberechtigung in Bezug auf die jeweils betroffenen Einkünfte kann gegebenenfalls im Amtshilfeweg erfolgen.

Bundesministerium für Finanzen, 10. Oktober 2016